

Schlesisches Pastoralblatt.

Verantwortlicher Redacteur: August Meer in Breslau.

Verlag von G. P. Aderholz' Buchhandlung in Breslau.

Preis 3 Mark pro Jahrgang. — Erscheint monatlich. — Inserate werden mit 15 Pf. für die gespaltene Petitzeile berechnet.

N^o. 2.

Breslau, Februar 1880.

I. Jahrgang.

Inhalt: Decretum urbis et orbis. — Die Entwicklung und Gestaltung des Kirchenjahres im 4. u. 5. Jahrh. II. Die Feier des Mittwoches, Freitag und Samstag. — Einige rubricirte Bemerkungen für die Feier des 40stündigen Gebetes. — Die kirchliche Bedeutung der Gistelhe. — Ueber die amtliche und rechtliche Stellung der Pfarr-Capläne. — Einige liturgische Fragen rücksichtlich der Predigt. — Der Breslauer Diöcesan-Cäcilien-Verein. (Schluß.) — Literatur. — Sprechsaal: Zur Verehrung des heil. Nicolaus. — Chronik.

Decretum urbis et orbis.

Quod catholica Ecclesia divinis Scripturarum eloquiis, et apostolica traditione edocta, perpetuo ac unanimes episcoporum et fidelium consensu in votis habuerat, ut Deiparae Virginis in Sua Conceptione adversus deterrimum humani generis hostem victoria de fide credenda a Petri Sede declararetur, hoc praestitit Summus Pontifex Pius IX. sa. me. sexto idus decembris anni millesimi octingentesimi quinquagesimi quarti. Siquidem, ingenti adstante coetu sanctae romanae Ecclesiae Patrum cardinalium, et sacrorum Antistitum ex dissitis etiam regionibus, universoque plaudente orbe, solemniter definivit: doctrinam, quae tenet Beatissimam Virginem Mariam in primo instanti suae Conceptionis fuisse, singulari Dei privilegio, ab omni originalis culpae labe praeservatam immunem, esse a Deo revelatam, ac proinde ab omnibus fidelibus firmiter constanterque credendam. A qua auspiciatissima die fidelium pietas ac devotio erga Sanctissimam Dei Matrem potissimum sub hoc singulari titulo exerevit, et latius propagata est; plures erectae ecclesiae; pia instituta Sodalitiae; bonarum artium, atque scientiarum academiae nuncupatae.

Quibus religionis incrementis plures permoti sacrorum Antistites humillimas Sanctissimo Domino Nostro Leoni Papae XIII. exhibere preces ut hoc recurrente quinto supra vicesimo anno ab ejus dogmatis definitione, cujus solemniori undique pompa memoria recollitur, ad augendum magis magisque cultum erga Deiparam semper Virginem, festum ac Officium Immaculati illius Conceptus pro universo Orbe ad ritum duplicis primae classis elevare dignaretur. Quapropter Sanctissimus Dominus Noster, pro sua erga eandem Virginem Immaculatam veneratione, ac pietatis affectu,

spem fovens futurum ut, Ipsa apud Christum Filium suum et Dominum Nostrum interveniente, pax detur Ecclesiae, Civili Societati ordo et concordia redeant, fideles virtutum incrementa suscipiant, devii in viam salutis revertantur, his precibus indulgendum esse censuit.

Idecirco mandavit ut per Decretum Sacrorum Rituum Congregationis hujusmodi festum ac Officium Immaculatae Conceptionis in posterum sub ritu duplici primae classis una cum Missa Vigiliae, jam nonnullis Dioecesis concessa, in universa Ecclesia celebretur: servatis Rubricis, aliisque de more servandis. Voluit autem Sanctitas Sua ut super his expediantur Litterae Apostolicae in forma Brevis. Contrariis non obstantibus quibuscumque. Die 30. Novembris 1879. L. † S.

D. Cardinalis BARTOLINIUS, S. R. C. Praefectus,
Placidus Ralli S. R. C. Secretarius.

Die Entwicklung und Gestaltung des Kirchenjahres im vierten und fünften Jahrhundert.

Dargestellt von Professor Dr. F. Probst.

II. Die Feier des Mittwoches, Freitag und Samstag.

Zu den durch eine gottesdienstliche Feier ausgezeichneten Wochen-Tagen gehören die s. g. Stationstage, der Mittwoch und Freitag jeder Woche. Hieronymus zählt sie geradezu zu den Sonn- und Festtagen, denn er sagt: Wir beobachten den Mittwoch, Freitag und den Sonntag, das Fasten der Quadragesima (40 Tage), Ostern u. Der Mittwoch wird auch die vierte, der Freitag die sechste Ferie oder der Vorabbat genannt. Die Zählung der Wochentage geht nämlich vom Sonntage als dem ersten Tage nach dem Sabbath aus, so daß der Montag der zweite u. ist.

Station bezeichnet einen Standort überhaupt, besonders aber den Ort der auf Wache und Vorposten befindlichen Soldaten. Der Ort, auf welchem der christliche Soldat oder der Gläubige auf Wache steht, ist der Gottesdienst. Mit dem Wach- und Posten-Stehen der Soldaten ist aber der Begriff des Mähe-seligen verbunden, während die Theilnahme am sonn- und festtäglichen Gottesdienste für den Christen etwas freudiges ist. Deshalb paßt auf diese Tage das Wort: „Station“ nicht, wohl aber auf den Mittwoch und Freitag, an welchen Tagen bis 3 Uhr Nachmittags gefastet und dann erst der Gottesdienst gehalten wurde. Der 15. Canon des Martyrers Petrus sagt fest: „Niemand table uns, wenn wir am Mittwoch und Freitag, einer vernünftigen Tradition zufolge, vorschriftsmäßig fasten, weil am Mittwoch die Juden über den Tod Jesu verathschlagten und am Freitag ihn tödteten. Den Sonntag feiern wir hingegen freudig und beugen die Kniee nicht.“ Aus den letzten Worten geht hervor, daß man an den Stations-tagen knieend betete.

Dieser Canon wird durch ein Fragment aus dem heil. Athanasius (über den Glauben), wie durch eine gleichlautende Stelle aus Epiphanius bekräftigt und ergänzt. Während des ganzen Jahres, heißt es in dem Fragmente, wird in der heil. katholischen Kirche am Mittwoch und Freitag bis zur neunten Stunde (Nachmittag 3 Uhr) gefastet. Ausgenommen sind die 50 Tage umfassende Pentecostes, in der weder die Kniee gebeugt werden, noch Fasten vorgeschrieben sind und der Gottesdienst (Synaxis), am Mittwoch und Freitag um die neunte Stunde gehalten, wie am Sonntag in der Frühe gefeiert wird. Während des Jahres celebrirte man demnach den Gottesdienst (Synaxis) am Schlusse der Fasten, Mittags 3 Uhr, in den 50 Tagen von Ostem bis Pfingsten aber früh Morgens. Synaxis kann aber ebenso einen aus Lesung, Predigt und Gebet bestehenden Gottesdienst bezeichnen, als die Feier des Mesopfers. Dem Zeugnisse des Sokrates zufolge las und erklärte man am Mittwoch und Freitag in Alexandrien die heil. Schriften. Auch geschah außer der Feier der Geheimnisse Alles, was zur Collecte gehört. Weil der Kirchenhistoriker dies als eine Eigenthümlichkeit der alexandrinischen Kirche erwähnt, so wurde anderwärts an den Stations-tagen entweder nicht gepredigt, oder die Eucharistie nicht gefeiert.

Tertullian spricht von Solchen, die an den Stations-tagen die Communion nicht empfangen. Das legt die Vermuthung nahe, die genannte Sitte habe sich verbreitet und in Folge dessen sei die Darbringung des Mesopfers allmählich so in Abgang gekommen, daß die Uebung der Alexandriner, die an der alten Ueberlieferung festhielten, eine Ausnahme bildete.

Diese Ausnahme erhält durch den 49ten Canon der Synode von Laodicea eine Bestätigung, dem gemäß in der Quadragesima mit Ausnahme der Sonntage und Samstage, die Eucharistie nicht geopfert werden durfte. Hatte sich nämlich die Gewohnheit eingebürgert, an den Stations-tagen, als Fast-tagen, kein Opfer darzubringen: so war der Schritt zu dem genannten Canon ein kleiner und folgerichtiger.

Bis zum Ende des zweiten, oder Anfang des dritten Jahrhunderts fasteten also die Gläubigen an den Stations-tagen und schlossen die Feier Nachmittags 3 Uhr durch einen Gottesdienst, in welchem die Communion ausgetheilt und darum die Messe gelesen wurde. Von dieser Zeit an hörte der Empfang der Communion allmählich auf und in Folge dessen auch die Celebration der Messe. Zu Ende des vierten und Anfang des fünften Jahrhunderts hatte sich die Sache dahin gestaltet, daß, mit Ausnahme von Alexandrien, die Feier der Messe und an vielen Orten der nachmittägige Gottesdienst überhaupt ausgefallen war. Dadurch erklärt es sich, warum im Abendland, besonders in Rom zur Zeit Leo I. von Stations-tagen keine Rede mehr ist.

2. Außer den genannten beiden Tagen wurde an manchen Orten des Abendlandes, zweifellos in Rom, auch der Sonn-abend als Fasttag gehalten.

Die Veranlassung hierzu soll der Kampf des Petrus mit Simon Magus gewesen sein. Petrus habe sich, auf den am Sonntag stattfindenden Kampf mit der ganzen Gemeinde Tags zuvor durch Fasten vorbereitet (Augustinus, Cassianus). Augustin gibt jedoch selbst einen anderen Erklärungsgrund in den Worten an: Wegen der Niedrigkeit (humilitatem) des Todes Christi fasten die römische und einige andere abendländische Kirchen und weil die Apostel an diesem Tage den Tod Christi betrauereten. Weil beide Motive P. Innocenz I. wiederholt, waren sie es ohne Zweifel, welche in Rom um das Jahr 400 als die richtigen galten. In früheren Jahren scheinen Manche das Fasten vom Freitag auf den Samstag übertragen (superponirt) zu haben, d. h. sie aßen Freitag Abends nichts, sondern verharteten ohne Nahrung vom Donnerstag bis Samstag Abends. Die Synode von Elvira (306) verordnet, dieses Uebertragen soll bloß alle Monate stattfinden, die Tage des Juli und August mit Rücksicht auf die Gesundheit ausgenommen. Weil auch Cassian die Sitte der Griechen am Samstag nicht zu fasten, damit begründet, daß der Körper der Kräftigung bedürfe: so scheint die Besorgniß ein wöchentlich dreimaliges Fasten wirke körperlich nachtheilig, vielfältig Plage zu haben. Auffallend ist ferner, daß Innocenz I. den Mittwoch nicht erwähnt und sich des früher so gewöhnlichen Wortes „Stationstage und Stationsfasten“ nicht bedient,

sondern das Fasten am Freitag und Samstag Jejunium nennt. Desgleichen gebraucht Leo I. weder dieses Wort, noch erwähnt er wöchentliche Fasten. Dagegen kennt er (wie das s. g. leonianiſche Sacramentar, das zu Ende des fünften Jahrhunderts zuſammengeſtellt wurde) Quatemberfaſten, deren Urfprung er auf apoſtoliſche Anordnung zurückführt.

3. Das Verſchwinden der Stationsfaſten, das Aufſtauchen der Quatemberfaſten, mit dem Epitheton einer apoſtoliſchen Inſtitution, da doch die frühere Zeit der Quatemberfaſten nicht gedenkt, erklärt ſich durch die Annahme, das wöchentlich dreimalige Stationsfaſten, das ſich in Rom am Freitag und Samstag zu einem eigentlichen Faſten (Jejunium) geſteigert hatte, wurde als zu beſchwerlich und der Geſundheit nachtheilig, auf ein vierteljährliges oder auf die Quatemberfaſten beſchränkt. Somit ſtimmt die obige Äußerung Leo d. G. überein. Er konnte eine Einrichtung, die ſchon der Hirte des Hermas erwähnt, mit Recht eine apoſtoliſche nennen. Auguſtinus aber widerſtreitet dem nicht. Wenn man nämlich aus einem im Jahre 397 geſchriebenen Briefe deſſelben beweſen will, die Quatember ſeien zu Ende des vierten Jahrhunderts in Rom beobachtet worden, ſo iſt dieſes dem Wortlaute und noch mehr dem Zuſammenhange der Stelle nach unzuläſſig. Dagegen liegt in den Worten: „der Chriſt, der gewöhnt iſt am Mittwoch, Freitag und ſelbſt Samstag zu faſten, was häufig das römische Volk thut“, daß das wöchentlich dreimalige Faſten beſonders das am Samstag in Rom nicht ſo allgemein geübt wurde, wie es das Schreiben des P. Innocenz I. vermuthen läßt. Das Wort „häufig“ bezieht ſich nicht darauf, daß man in Rom bloß einigemal im Jahr faſtete, ſondern es ſagt, nicht das Volk durchweg, ſondern Einzelne aus demſelben, haben dieſes Faſten beobachtet. Dieſes ſerne bleiben eines Theiles des Volkes trug aber zu der Umwandlung der Stationstage in die Quatembertage um ſo mehr bei, als ſich die Nachfolger von Innocenz überzeugen mochten, daß die Praxis der römischen Kirche von den übrigen Kirchen nicht acceptirt werde.

Einige rubriciſtiſche Bemerkungen für die Feier des 40 ſtündigen Gebetes.

Von R. B. in B.

Da der Monat, mit deſſen Namen dieſe Nummer bezeichnet iſt, faſt für alle Kirchen unſerer Diöceſe das 40 ſtündige Gebet mit ſich bringt, ſo möge es der practiſchen Tendenz unſeres Blattes entſprechend, geſtattet ſein, einige rubriciſtiſche Bemerkungen über dieſe Feier im Anſchluß an das Diöceſan-Directorium zu machen. Wir wollen nur den einen Punkt der liturgiſchen Feſtlichkeit berühren, die heilige Meſſe, welche

an den drei Tagen am Expoſitionsaltare (Hochaltar) feierlich zu celebriren iſt. Dieſelbe ſoll nach der für dieſe Anlaß beſonders erlaſſenen Inſtructio Clementina die Miſſa votiva de Ss. Sacramento ſein und zwar als ſolenne cum unica oratione et Gl. et Cr. (cfr. Decr. S. R. C. vom 23 April 1875: in miſſis votivis ſolemnibus dicenda eſt una tantum oratio, etsi unica tantum cantetur miſſa, mitgetheilt in den Acta S. Sedis 1875.) Dieſe heil. Meſſe hat jedoch nicht dieſelben Vorrechte wie die Miſſa votiva pro re gravi. Dieſe weicht nur vor einem Duplex primae classis oder einem privilegierten Sonntag erſter Klaſſe. Da das 40 ſtündige Gebet nach der Auffaſſung der Kirche nicht eine res gravis im ſtricten Sinne iſt, ſo ſind die Tage viel zahlreicher, an denen die Votivmeſſe hierbei unterſagt iſt; und zwar zählt das Diöceſan-Directorium pag. XV. als ſolche Tage auf alle Sonn- und Feſtstage erſter und zweiter Klaſſe (alſo auch die Sonntage Septuagesima, Sexagesima und Quinquagesima und das Feſt Mariä Lichtmeß), ferner den Aſchermittwoch, den Montag, Dienstag, Mittwoch der Charwoche, die ganze Octave von Oſtern, Pfingſten und Epiphanie und die Wigiilien vor Weihnachten und Pfingſten. An all dieſen Tagen muß nach den Worten der Inſtruction gefeiert werden miſſa de die, addita oratione Ss. Sacramenti sub una conſeſione. Bei der Interpretation dieſer Worte nun gehen die Erklärungen der Rubriciſten auseinander; zwar ſtimmen alle darin überein, daß in Betreff des Gloria, Credo und der Präſation der eigene Ritus der Tagesmeſſe gewahrt werden muß, daß alſo z. B. am Sonntag Sexagesima nicht etwa der Feiertag wegen Gloria geſungen oder die Präſation vom heil. Sacramente genommen werden darf, nur betreffs der Orationen zeigt ſich die Differenz; indem nach der Anſicht des Gardellini und Baldeſchi auch in der für die Votivmeſſe eintretenden Tagesmeſſe nur die Tagesoration mit der sub una clauſula beigefügten oratio Ss. Sacramenti geſungen, alſo alle andern im Directorium für dieſen Tag angewieſenen Orationen und die Collecta Pro papa und Ne deſpicias weggelaſſen werden, nach Janſſens dagegen alle dieſe Orationen beibehalten werden ſollen. Beides nun ſind nur private Meinungen, und die Frage ſelbſt iſt, da von beſugter Seite noch keine Entſcheidung erfolgt iſt, eine offene, die ein Jeder entſcheiden kann, je nachdem ihm die Gründe für die eine oder andere Anſicht probabler erſcheinen¹⁾; und zwar ſcheinen mir die Gründe für die

¹⁾ Das Breslauer Diöceſan-Directorium ſagt: juxta ſententiam Cl. Gardellini: canenda eſt Miſſa diei currentis cum Oratione Ss. Sacramenti sub una conſeſione, omiſſis omnibus aliis commemorationibus et collectis.

Wenn wir hier einer entgegengeſetzten Anſicht Raum geben, ſo ge-
3*

letzere Meinung stichhaltiger. Prüfen wir zunächst die Argumente, welche die Vertreter der ersten Ansicht beibringen, so ist dies nach Gardellini hauptsächlich folgendes: „Feierliche Votivmessen haben nach der Rubrik nur eine Oratio; mag diese Rubrik nun auch von den Votivmessen allein sprechen, so giebt sie doch implicite deutlich zu erkennen, daß dasselbe geschehen muß, wenn aus demselben Grunde die Tagesmesse gefeiert wird, weil diese ihres Privilegiums wegen für die Votivmesse eintritt.“ Dieses sein einziges Argument aber entkräftet schon Gardellini selbst, wenn er bald darauf schreibt: „Zwar tritt eine solche Tagesmesse an Stelle einer feierlichen Votivmesse, welche sowohl Gloria als Credo verlangt; daraus folgt aber noch nicht, daß derselbe Ritus auch in der Tagesmesse beobachtet werden muß; denn da die Votivmesse außerhalb der laufenden Ordnung des Kirchenjahres liegt, so hat sie mit dem Tagesofficium nichts gemein und kann daher auch nicht den Ritus der dem Officium entsprechenden Tagesmesse ändern.“ So Gardellini; gehört nun aber, so fragen wir, die Drei-Zahl der Orationen an jenen Sonntagen, die eben nur Semiduplicea sind, nicht eben so wesentlich zum Ritus wie das Fehlen des Gloria und am Achtermittwoch auch des Credo? warum also sollte, wenn die Feierlichkeit den Ritus in dieser Hinsicht nicht ändern kann, sie einen solchen Einfluß in jener Hinsicht, d. h. in Bezug auf die Orationen haben? Neben diesem negativen Argumente haben wir noch ein positives in der Bestimmung der päpstlichen Verordnung selbst, welche einfach die Messe vom Tage vorschreibt, und darunter haben wir eben, weil die Instructio keine weiteren Beschränkungen oder ändernden Zusätze macht, die Messe zu verstehen, wie sie nach dem Directorium zu feiern ist, also mit allen dort angegebenen Commemorationen und Orationen, nur mit dem Unterschiede, daß der ersten Oratio die oratio Ss. Sacramenti sub una clausula beigefügt wird. Aus dieser letzten Bestimmung sub una clausula darf man eben so wenig den Ausschluß der andern Orationen folgern, als in der Messe bei Ertheilung der heil. Weihen, die der ersten Oratio beigefügte oratio pro ordinandis die Unterlassung der übrigen Orationen jener Feriamesse zur Folge hat. Darum scheint mir also die letzte der beiden Ansichten begründeter zu sein, und dürfte sich für die Praxis das Festhalten an ihr empfehlen; so daß an den oben genannten behinderten Tagen die Messe mit allen Commemorationen und Orationen also auch den Collectis imperatis zu feiern wäre, wenn nicht

schiebt es in der Absicht, durch das Pro und Contra das Interesse für diese Frage zu bekräftigen. Wir sind gewiß, daß der hochw. Herr Verfasser des Directorium seine Ansicht hierüber des weiteren äußern wird.

Anm. der Red.

daß Beglassen der letzteren wegen eines einfallenden Duplex primae oder secundae classis durch die allgemein bekannte Regel geboten wäre.

In den Privatmessen, die an den Tagen der Aussetzung gefeiert werden, soll die Commemoration vom heil. Sacramente eingelegt werden, und zwar erst nach allen durch die Rubrik gebotenen Orationen, so daß also wenn z. B. die zweite oratio Deus qui salutis oder A cunctis die dritte ad libitum wäre, keine derselben unterlassen werden dürfte, sondern die oratio Ss. Sacramenti erst an vierter Stelle, unmittelbar vor der oratio pro Papa, ihren Platz finden müßte.

Gestattet es der Ritus jener Tage, private Votivmessen zu feiern, und wird von einem Priester eine solche de Ss. Sacramento gefeiert, so hat dieselbe kein besonderes Vorrecht, muß also wie alle privaten Votivmessen ohne Gloria und Credo und mit 3 Orationen gehalten werden.

Nur wenn ein Duplex primae oder secundae classis trifft, nicht aber wenn es nur ein Sonntag erster oder zweiter Classe ist, wird diese Commemoration unterlassen.

Hier möchte noch die Bemerkung am Plage sein, daß alles von der obigen Votivmesse Gesagte auch von der am Donnerstag des Jahres gefeierten Sacramentsmesse gilt, die ja durch bishöfliche Klenz (im neuen Rituale Vratislaviense unter dem Titulus: De processionibus in feris quintis per annum) mit den gleichen Privilegien wie jene ausgestattet ist, und daher nicht, wie es wohl manchmal geschieht, nach den Regeln der missa votiva pro re gravi sondern nach den oben gegebenen Bestimmungen zu behandeln ist.

Die kirchliche Bedeutung der Civilehe.

(Mitgetheilt vom Rechtsanwalt Dr. Vorsch.)

In neuerer Zeit ist in verschiednen Staaten das Institut der rein bürgerlichen Eheschließung eingeführt worden. Infolgedessen hat man in kirchlichen Kreisen wiederholt die Frage über die kirchliche Natur und die kirchen-rechtliche Bedeutung einer solchen lediglich vor dem oder durch den staatlichen Eheschließungsbeamten geschlossenen Ehe aufgeworfen, und es ist insbesondere gefragt worden, ob eine rein bürgerlich geschlossene Ehe für das Gebiet der Kirche die Bedeutung von Sponsalien habe, ob sie für die Vagenden, in welchen die tridentinische Regel nicht gilt, als matrimonium clandestinum in Betracht kommen könne, ob und inwiefern eine solche bürgerliche Ehe also ein Ehehinderniß (impedimentum iustitiae publicae honestatis) schaffe.

Die S. Congregatio Concilii hat daraus, auf anderweite Anregung hin, Veranlassung genommen, der Frage

näher zu treten und hat, nach der sorgfältigsten Erwägung aller dazur und dawider sprechenden Gründe, das Dubium:

An actus qui vulgo audit matrimonium civile, pariat impedimentum iustitiae publicae honestatis?

unter dem 13 März 1879 negative entschieden, eine Entscheidung, welche Papst Leo XIII., nachdem der Sekretär der Congregation ihm unter dem 17. ej. m. die Sache vorge tragen, bekräftigt hat.

Die Acta Sanctae Sedis enthalten in dem fasc. 4 des 12. Bandes (1879) auf den Seiten 147—176 ein sehr eingehendes Referat über die bei Entscheidung der Sache vorgebrachten Meinungen. Für den vorliegenden Zweck wird es genügen, den Gedankengang der Collectio mitzutheilen, welches für uns in Deutschland insofern eine praktische Bedeutung hat, als ja nach § 82 des Reichs-Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung v. 6. Febr. 1875 „die kirchlichen Verpflichtungen in Beziehung auf Tausch und Trauung durch dieses Gesetz nicht berührt werden.“

Die mitgetheilte Entscheidung basirt also etwa auf folgenden Gedankengängen:

Den bürgerlichen Eheschließungsakt hat die Kirche stets verworfen, wenn und insofern die Nupturienten durch die bürgerliche Eheschließungsform selbst und allein eine gültige Ehe schließen wollen; sie hat ihn aber als einen Akt des bürgerlichen Rechts stets geduldet, ihren Angehörigen also gestattet, wenn die katholischen Nupturienten daneben die Ehe kirchlich bereits geschlossen haben oder noch schließen wollen, und wenn sie durch den bürgerlichen Akt nur sich und ihrer Nachkommenschaft die civilrechtlichen Folgen einer auch staatlich anerkannten Ehe verschaffen wollen.

Diese bürgerliche Eheschließungsform ist nun aber ganz und gar nicht geeignet auf dem Rechtsgebiete der Kirche irgend eine rechtliche Wirkung hervorzurufen, einerseits weil der weltliche Gesetzgeber nur für das weltliche Gebiet, nicht auch für das kirchenrechtliche Gebiet Gesetzgebungsmacht besitzt (ob defectum iurisdictionis in ferente legem), andererseits weil den Nupturienten der erforderliche Wille fehlt, eine kirchlich gültige Ehe zu schließen. Denn da sie katholisch sind, muß man annehmen, daß sie eventuell auch den kirchlichen Vorschriften über die Form der Eheschließung genügen würden.

Durch den alleinigen bürgerlichen Eheschließungsakt werden also weder gültige Sponsalien noch auch ein sog. matrimonium clandestinum in dem Sinne der Kirche geschlossen, es sei denn, daß noch andere Umstände hinzutreten, aus welchen für den einzelnen Fall etwas Gegentheiliges folgt (nisi adiuncta in casibus particularibus contrarium suadeant).

Diese Entscheidung der Congregation, welche übrigens ausdrücklich die Frage unentschieden läßt, inwieweit das matrimonium clandestinum ein Ehehinderniß iustitiae publicae honestatis bildet, enthält eine so außerordentlich scharfe Distinktion des kirchlichen und des weltlichen Rechtsgebiets, daß man nur wünschen kann, alle Beziehungen zwischen Staat und Kirche gleich scharf betrachtet und beurtheilt zu sehen. Wenn man sich auch weltlichseits diese Betrachtungsweise zu eigen macht, dann ist für eine erfolgreiche Regelung des Verhältnisses von Staat und Kirche das Ei des Columbus gefunden.

Vorstehende Zeilen waren geschrieben, als das letzte Heft von dem Jahrgange 1879 des Archivs für kath. Kirchenrecht erschien. Dort theilt auf S. 431—445 der Domvikar Dr. Bellesheim von Köln die vor der Verfassung der Cardinale ausgearbeiteten Gutachten der drei Consultoren, des Dominikaners, jetzigen Card. Zigliara, des Capuciners Gabr. de Varceno und insbesondere des Barnabiten Graniello ihrem wesentlichen Inhalte nach, so wie sie ihm zugänglich gemacht worden waren, mit. Der Vollständigkeit wegen sei auf diese interessanten Auseinandersetzungen hingewiesen.

Ueber die amtliche und rechtliche Stellung der Pfarr-Capläne.

Mitgetheilt von Präfect Meer.

Dr. Friedrich Zimmermann, Hofgerichts-Director zu Darmstadt, hat einen längeren Aufsatz im 6. Heft 1879 des Archivs für katholisches Kirchenrecht von Dr. Fr. G. Bering über obige Frage veröffentlicht, den die Redaction des Archivs mit folgendem Zusatz versehen hat:

Der Darmstädter Cassationshof hat in einem Erkenntniß vom 8. October 1877, welches in der „Darmstädter Zig.“ vom 2. Nov. 1877 mitgetheilt ist, die Frage, ob das Amt des Caplans durch den Tod seines Pfarrers eo ipso erlösche, mit einer juristisch und insbesondere canonistisch vielfach sehr eigenthümlichen Motivirung — bejaht, im Widerspruch mit dem dortigen Hofgerichte. Die nachfolgende Abhandlung, welche jene Frage verneint, nehmen wir um so lieber auf, als sich darin die gewiß unbefangene Stimme eines gründlichen protestantischen Richters äußert.

Wenn auch die Abhandlung besonders auf die Diocese Mainz Rücksicht nimmt, so sind doch die Verhältnisse mit den unsern so verwandt, daß ein näheres Eingehen auf diese wichtige Frage, ob zumal durch den Tod des betreffenden Pfarrers auch ohne weiteres das Amt des Caplans erlösche, von hohem Interesse sein dürfte.

In § 1 behandelt der Verfasser die historische Entwicklung

des Caplanamtes. Capläne (capellani s. sacellani) wurden ursprünglich die Priester genannt, welche den Gottesdienst in den Dratorien oder Capellen versahen, wie deren besonders die fränkischen Könige in ihren Palatien und die Großen des Reiches errichtet hatten. Es wurden aber auch neben den Pfarrkirchen Capellen aufgeführt, insbesondere wenn die Größe des Pfarrbezirks eine Unterstützung des Pfarrers in der Seelsorge erheischte. Im Mittelalter wurden sehr häufig Pfarrkirchen mit Klöstern und Stiften vereinigt oder denselben incorporirt, und die Stellvertreter der geistlichen Institute, welche die Seelsorge versahen, capellani oder auch vicarii genannt, da sie ja die eigentlichen Stellvertreter des Pfarrers waren. Alle diese Geistlichen waren mit Benefizien ausgestattet und nahmen somit eine feste Stellung ein. Sie wurden vom Bischofe angestellt und wie die Pfarrer als selbständige Priester mit ständiger unwiderruflicher Anstellung in ihre Stellen eingewiesen. Da sie ein beneficium curatum haben, so werden sie auch Beneficiaten, Curaten, selbständige, ständige Capläne, (Vicarii perpetui) genannt. Außer diesen selbständigen Caplänen giebt es aber auch Hilfspriester (§ 2), die kein festes beneficium und eine widerrufliche, provisorische, demnach in diesem Sinne keine selbständige Stellung haben. Für Verhinderungsfälle der Geistlichen machte sich schon frühe das Bedürfnis geltend, Stellvertreter zur Verrichtung des Amtes zu bestimmen. Wie der Bischof seit dem 13. Jahrhundert, wenn er vollständig verhindert, den vicarius generalis, und wenn er nur zeitweise, z. B. durch Krankheit, den coadjutor als Stellvertreter hatte, deren Amt mit dem Tode des Bischofs erlosch, so wurden auch seitens der Pfarrer für Verhinderungsfälle und wenn die Hilfe der benachbarten Pfarrer nicht ausreichte, Stellvertreter angenommen. Diese nannte man vicarii temporales, temporarii, coadjutores, cooperatores, capellani, mercenarii, vicecurati, vicepastores. Dieselben waren von dem Pfarrer, welcher sie in seine Dienste nahm, völlig abhängig und konnten von ihm ohne weiteres, je nach dem Inhalte des Vertrages, entlassen werden, ad nutum amovibiles. Sie konnten ohne Wissen und Willen des Pfarrers nichts vornehmen, und erhielten von diesem nur ein simplex salarium oder Stipendium. Um aber Mißbräuchen vorzubeugen, war angeordnet worden, daß die Pfarrer höchstens drei Monate lang im Jahre von dem Dienste frei sein und nur vom Bischofe geprüfte und approbirte Priester wählen dürften. Da den Pfarrern das Wahlrecht zustand, so mußte nothwendig auch mit dem Tode des Pfarrers dessen Auftrag für den Vicar erlöschen.

Dieses noch durch das Tridentinische Concil den Pfarrern zugestandene Wahlrecht (§ 3.) wurde allmählich jedoch gänzlich

umgewandelt und den Pfarrern entzogen. Die Bischöfe sollten nach dem Beschluß des Concils die Pfarrer dazu anhalten, wo ein Vorsteher (rector) für die Seelsorge nicht genüge, sich die nöthigen Hilfspriester beizugesellen (adjungere). Sie verboten auch den Pfarrern, selbst approbirte Geistliche ohne Genehmigung des Bischofs anzunehmen noch dieselben wieder zu entlassen. Nur noch in einigen Gegenden der Schweiz giebt es heute noch Capläne, welche nicht vom Bischofe, sondern vom Pfarrer zur Hilfeleistung im Amte gewählt werden. Das Amt der Capläne ist nach der heutigen Verfassung ein regelmäßiges Seelsorgeramt geworden, welches also in diesem Sinne, als selbständiges Caplanamt erscheint, wenn auch kein eigentliches festes Benefizium damit verbunden ist.

Das Amt des Caplans wird demselben als ein geistliches Amt von dem Bischof als kirchlichen Oberen übertragen. Es wird dem berufenen Caplane ein förmliches Decret ertheilt, in welchem ihm Vicarii munia, die Amtsgeschäfte eines Vicars übertragen werden.

Der Caplan soll den Pfarrer, in dessen Pfarrei er angestellt wird, im Predigen, in der Auspendung der heiligen Sacramente, Beforgung des Gottesdienstes, in Katechisationen unterstützen. Er steht dem Pfarrer in Beziehung auf das geistliche Amt in sofern gleich und ist zur Vornahme aller geistlichen Functionen ebenso berechtigt, als verpflichtet. Jedoch unterscheidet sich das Amt des Caplans von demjenigen des Pfarrers vor Allem dadurch, daß es ihm nur in widerruflicher, provisorischer Weise verliehen wird, ohne ein festes beneficium, daß der Pfarrer in erster Linie zur Vornahme der geistlichen und kirchlichen Handlungen berufen ist; daß der Caplan dagegen als Hilfspriester in zweiter Linie dieselben Handlungen vorzunehmen hat¹⁾. Dem Pfarrer steht daher im Interesse des kirchlichen Dienstes und der Ordnung die Vertheilung der Vornahme der kirchlichen Amtsverrichtungen zu, wenn nicht etwa die obere kirchliche Behörde eine solche Vertheilung anordnet hat.

Der Caplan ist Curatgeistlicher, zeitweiliger und dem Pfarrer untergeordneter Hilfspriester; er ist aber keineswegs von dem Pfarrer völlig abhängig. Er erhält seine Anstellung vom Bischofe und kann daher von dem Pfarrer nicht etwa des Dienstes entlassen oder ihm die Ausübung der Dienstführung überhaupt durch den Pfarrer unterlagt werden.

Nach dem jetzt in Deutschland, Frankreich und Belgien bestehenden Rechtszustande haben die Bischöfe das ausschließliche Recht, (§ 5.) die Capläne zu ernennen und zu ihrer Mission

¹⁾ Das Caplanedict in der Breslauer Diocese weist darauf mit den Worten hin: „ac eundem munere suo quiete defungi sinat.“

zu berufen, (vocatio), dieselben als widerruflich angestellte Geistliche wieder abzurufen und zu versetzen. Das Amt des Caplans erlischt durch ausdrückliche oder stillschweigende revocatio des Bischofs. (§ 6.) Der Tod des Pfarrers, für dessen Pfarrei er angestellt worden ist, kann daher nicht den mindesten Einfluß auf die Fortdauer des Caplaneiamtes ausüben. Dieses Amt ist von dem Leben des Pfarrers unabhängig. Die Pfarrei dauert fort, wenn sie auch keinen Pfarrer hat; es fehlt dann nur der erste Geistliche, welcher den oder die Hilfspriester zu leiten hat, was aber den letzteren nicht hindert, seine ihm an sich als Caplan zustehenden Amtshandlungen fortzuführen.

Ganz dasselbe muß aber auch für die Caplane gelten, welche aus Rücksicht auf die individuellen persönlichen Verhältnisse dem Pfarrer zur Aushilfe beigegeben worden sind, wofern nicht die Anstellung des Caplans nur eine auf die Lebenszeit des Pfarrers beschränkte war.

Für die Entscheidung unserer Frage ist es endlich auch ohne Einfluß, ob der Sustentationsgehalt des Caplans von dem Pfarrer aus den Nutzungen der Pfarrei oder aus andern Mitteln zu stellen ist. Der Caplan erhält seinen Sustentationsgehalt auf Anordnung und nach Bestimmung des Bischofs, und nicht des Pfarrers. Ueberhaupt entscheidet nur der Inhalt des Amtes; die Art und Weise der Salairirung für die Versetzung des Amtes ist in dieser Richtung ohne Bedeutung. Durch den Tod des Pfarrers fällt sonach nur die demselben zustehende obere Leitung weg; in dem Amte des Caplans als solchen selbst wird nichts geändert. Er hat daher das Recht und die Pflicht, dasselbe fortzuführen und ebenso behält er das Recht auf Fortentrichtung des Sustentationsgehaltes, aus dem Intercalar- oder Vacanzfond. Es ist hiernach unrichtig, wenn der Satz aufgestellt wird, daß der Vicar eines verstorbenen Pfarrers von selbst sein Amt verloren habe, wenn nur festgestellt worden, daß dem Vicar bei seiner Berufung nicht ein selbstständiges über den Tod des Pfarrers hinaus wirksames Recht übertragen worden sei¹⁾. Vielmehr ist der Satz aufzustellen, daß das Amt des Vicars oder Caplans als solches durch den Tod des Pfarrers nicht von selbst erlischt, wenn es nicht etwa nur für die Lebensdauer des Pfarrers übertragen worden ist.

Einige liturgische Fragen rücksichtlich der Predigt.

1) Das Caerem. Episc. (lib. cap. 22) will, daß der Prediger vor dem Beginne der Predigt den englischen Gruß bete (dem selbstverständlich, wie das in der Diözese Breslau üblich, das Vater unser vorangehen kann). Es trägt sich,

warum gerade der englische Gruß der Predigt vorangehen soll? Scavini (I. 635) antwortet auf diese Frage: *Congruium est. Salutatio angelica, quae praeparavit Incarnationem Verbi in utero Virginis, praeparat auditores ad auditum Verbi.*

2) Ob der Prediger, wenn das allerheiligste Sakrament während der Predigt ausgesetzt, aber mit einem Schleier verhüllt ist, sein Haupt bedecken dürfe? Diese Frage muß verneint werden. Die Congregation der Riten erklärte unter'm 9. Dezember 1628 und 28. April 1607 zunächst ganz allgemein: *Indecens omnino esse ante Ss. Sacramentum publice expositum concionem habere capite cooperto, et consuetudinem contrariam esse abusum tollendum et prohibendum.* Auf die weitere und bestimmte Frage: *An concio capite tecto liceat, quando Ss. Sacramentum est quidem expositum, sed velo serico obductum?* erfolgte (23. September 1837 in Mutin. ad 4) die Antwort: *Negative.* Hier ist auch zu gedenken des decretum generale vom 16. Februar 1630, welches lautet: *S. R. C. ad tollendam indecentiam . . . concionandi vel sermonem habendi ante Ss. Sacramentum publice expositum nisi capite detecto, non obstante quacumque contraria consuetudine, quam abusus esse declaravit. Et ita ab omnibus, etiam quavis speciali nota insignis, ubique terrarum servari mandavit.*

3) Ob es statthaft sei, während der Predigt auf den Stufen des Altars, in welchem das Allerheiligste aufbewahrt wird, sich niederzusetzen, den Rücken dem Allerheiligsten zugewendet? Das ist ein Mißbrauch, der in keiner Weise gebuldet werden kann, gleichviel ob das Allerheiligste ausgesetzt ist oder nicht. S. R. C. 20. September 1806.

Der Breslauer Diöcesan-Cäcilien-Verein.

Von F. Diercke.

(Schluß.)

Die Diöcesan-Vereinsbibliothek bestand 1871 aus 21 Nummern; nun ist sie — meist durch Geschenke — auf 56 Nummern angewachsen. Ein kleiner Anfang zwar, aber durchaus noch ungenügend zur Förderung der Vereinszwecke. In der Vereinsbibliothek müßten aufgestellt sein alle Erscheinungen auf dem kirchenmusikalischen Gebiete: die ältesten wie die neuesten; die seltenen, wie die schon allgemeiner verbreiteten; nicht nur Musikalien allein, sondern auch die diesbezüglichen Bücher; selbst die Erwerbung der theuersten Werke — sofern ihr geschichtlicher oder künstlerischer Werth erwiesen, müßte in Aussicht genommen werden. Aus dieser Bibliothek könnten zunächst die Musikalien entlehnt werden, die bei Gelegenheit der Diöcesan-

¹⁾ Erkenntniß des Obergerichtes zu Berlin vom 7. Febr. 1879 in Goldammers Archiv, Bd. 27, S. 148.

und Bezirksvereinsfeste nöthig sind; außerdem aber müßte jedem Vereinsmitgliede auf gewisse Zeit und unter gewissen Bedingungen ein jedes der vorhandenen Werke auf Wunsch zu näherer Einsichtnahme zur Verfügung gestellt werden. Ist auch im Vereins-Cataloge, wie oben bereits gesagt, zur Orientirung auf dem kirchenmusikalischen Gebiete ein Rathgeber vorhanden; dürfte trotz dessen manches Vereinsmitglied denn doch die Gelegenheit, eines Werkes Werth in der Bibliothek erst selbst prüfen zu können, nicht unbenützt lassen — als dasselbe ungelesen im guten Glauben zu kaufen und nachträglich zu finden, daß es als mager, geistlos und unpraktisch beiseite zu legen sei. Für entschiedene Förderung der Diöcesan-Vereinsbibliothek stimmte die Mehrzahl der versammelten Mitglieder; wie auch dafür, daß ein bestimmter Theil des jährlich verbliebenen Kassenbestandes zur Vermehrung der Bibliothek zu verwenden sei, und daß sich der Diöcesan-Vorstand angelegen sein lasse, für diesen Zweck eine Beihilfe von den Behörden zu erbitten.

Zum Schluß ist nicht unerwähnt zu lassen, daß die Ausbreitung des schlesischen Cäcilien-Vereins in's Stocken gerathen ist. Die jetzige Anzahl von 400 Mitgliedern war 1871 bereits erreicht. Ein Zugang hat seitdem im ganzen genommen nicht stattgefunden. Es ist im Gegentheil nicht nur der Dümrig Diöcesan-Amtsbereich verschwunden, sondern es sind auch ganze Kreis-Conferenzen ausgeschlossen, so Ohlau mit 27, Schweidnitz mit 23 Mitgliedern. Andere Conferenzen vegetiren vielleicht noch, geben aber kein Lebenszeichen von sich. Nicht allein die Ungunst der Zeit, auch die vielverbreiteten Vorurtheile gegen den Verein treten dem Aufschwunge desselben hemmend entgegen. Da heißt es u. A.: der Cäcilien-Verein will, daß in der Kirche nur allein gregorianisch gesungen, daß die Instrumentalmusik abgesehafft, der kirchliche Volksgefang in deutscher Sprache verpönt werde; — eine derartige starre Einseitigkeit fällt jedoch dem Cäcilien-Vereine nicht ein. Was er will, wofür er kämpft, wozu er gleichgesinnte und gleichstrebende Brüder zu gewinnen sucht, ist Eingangs bereits gesagt. Der Stillstand in der Ausbreitung des Vereines muß aufhören. Er wird trotz aller Hemmnisse aufhören, sobald jedes Vereinsmitglied die Grundsätze des Cäcilien-Vereines mit Entschiedenheit zu vertreten, mit Sachkenntniß, mit Liebe auszuführen und mit Eifer zu verbreiten sucht. Es ist nicht immer leicht, die gewohnten Geleise zu verlassen. Das hat der Vortragende an sich selbst erfahren; und wie diesem, mag es manchem Andern, der Kirchenmusik betreibt oder hört, auch gegangen sein, resp. noch gehen. Es gab eine Zeit, da derselbe mit größtem Vergnügen die Kirnchmessessen eines Schiebermayer gesungen und beigeigt hat. Es kam aber auch die Zeit,

wo er — Dank der Anregungen durch die Aufführungen unseres Domes und mancher andern Chöre — anders denken und fühlen lernte und schon 1854, lange noch vor Gründung des allgemeinen Cäcilien-Vereines führte er zur Fastenzeit die Missa: Dixit Maria von Hasler, und im folgenden Advent die Missa brevis von Palestrina auf. Und so geht es nun mit Gottes Hilfe bereits ein Vierteljahrhundert unbeirrt fort, daß er in seiner geliebten Kirche wenigstens in Advent und Faste acht cäcilianische Kirchenmusik zur Aufführung bringt. Lange stand er mit der Pflege derartiger Kirchenmusik vereinzelt in dem großen Breslau da. Heut indessen singt man doch bereits in einigen Pfarrkirchen die Messenpartien gregorianisch und nicht mehr in allen zum Hochamt in Advent und Faste nur immer und allein den deutschen Messgefang: „Hier liegt vor deiner Majestät.“ Die Annahme liegt ihm fern, diesen Erfolg seinem Beispiele beizumessen, ist aber der Meinung, daß sich der ächten Cäcilien-Musik ein ernst denkender und strebender Organist und Chordirigent heut zu Tage eben nicht mehr entziehen kann. — Es ist, wie gesagt, nicht immer leicht, die gewohnten Geleise zu verlassen. Sind wir aber bemüht, jede Richtigkeit und Bequemlichkeit in Ausübung unseres Amtes entschieden zu meiden; anerkannte Meisterwerke vorurtheilsfrei zu hören und eifrig zu studiren und willig genug, auch den Gesetzen der Kirche Rechnung zu tragen, werden wir schon auf eine richtigere Bahn gelangen und einsehen lernen, daß eine gute und schöne Musik nicht darum auch schon eine gute Kirchenmusik sei; werden wir fühlen lernen, daß eine Bühlerische Messe, ein Prochsches Sopran- und Flöten-Duett und ein Diabellisches Terzett — welch' niedliche Kirchenmusik erst neulich wieder in einer der Provinzialstädte aufgeführt worden ist — für die Kirche nicht paßt; daß eine Intrade beinahe einer Verhöhnung des Allerheiligsten gleichkommt und manches andere noch werden wir finden, was gegen guten Geschmack und kirchliche Vorschrift verstößt. Ich sehe hierbei ab von den oft gar nicht berücksichtigten vorgeschriebenen liturgischen Gesängen und erinnere nur an manche nicht bloß musikalisch, sondern auch textlich recht bedenkliche Bruderschaften, zum Theil sogar approbirten Gesang- und Choralbücher auch noch zu verewigen die löbliche Absicht hegen. — Muß sich auch jeder, der das Vorhaben hat, gegen all das Ungehörige, das sich im Laufe der Zeit eingeschlichen, verbreitet und festgesetzt; das die Gemüther der Zeitgenossen eingenommen, die Geschmacksrichtung bestimmt und auf lange hin verdrorben hat, — anzukämpfen und Besseres dafür einzu-

führen auf ganz wunderliche, unerwartete und unglaubliche von den verschiedensten Seiten sich in den Weg stellende Hindernisse gefaßt halten; und wird das Abmühen des Einzelnen — der in seiner Vereinsamung und Ohnmacht muthlos, ja an seinem besseren Dastehen irre werden möchte — nicht selten ein vergebliches sein, darf uns das nicht bestimmen, die Hände in den Schooß zu legen und Alles im gewohnten alten Gang gehen zu lassen. Für unsere gute Sache einzutreten, dürfen wir nimmer müde werden. Fühlen wir uns als Einzelne zu machtlos, wollen wir uns zusammenschaaaren¹⁾ und in Vereinigung mit Andern stark und sicher zu werden, und auf größere Kreise bestimmend einzuwirken suchen. Thun wir überhaupt — jeder für sich und im Verein mit andern — als Cäcilianer unsere Schuldigkeit voll und ganz, wird der schlechteste Cäcilien-Verein nicht still stehen, er wird nach innen und nach außen fort und fort wachsen, blähen und gedeihen.

L i t e r a t u r.

Für die Fastenzeit liegen uns nachstehende neuere homiletische Erstsehnungen zur Besprechung vor:

Sechs Predigten über **das Gebet** von Dr. C. Bierbaum, Kaplan. Münster, Rasse'sche Verlagshandlung. Preis 1 M.

Der Verfasser begründet die Wahl dieses Themas in dieser schweren und verhängnißvollen Zeit mit dem Mahnruf der deutschen Bischöfe, den sie vom Grabe des heil. Bonifatius in ihrem Sendschreiben vom 2. Mai 1873 erhoben: Betet, betet insgesammt, betet ohne Unterlaß. Er führt zunächst das Beispiel des göttlichen HELLandes vor und behandelt dann die Nothwendigkeit und die Wirksamkeit des Gebetes, das vertrauensvolle, das beharrliche Gebet und schließt mit der Ermunterung zum Gebet.

Die Predigten zeichnen sich durch Klarheit und Frische der Darstellung aus, das Verlangen des Predigers, das Herz des Zuhörers für den Gegenstand zu gewinnen und zu erwärmen, fühlt man deutlich heraus. Die heil. Schrift und die Kirchenväter sind fleißig benutzt worden.

Sechs Predigten über **die blutigen Geheimnisse des Leidens Christi** von Dr. C. Bierbaum, Kaplan. Münster, Rasse'sche Verlagshandlung. Preis 1 M.

Der Verfasser behandelt das blutige Geheimniß im Desgarnen, der Geißelung, der Dornenkrönung Jesu, der Kreuztragung Jesu, am Kreuze, und der Eröffnung der Seite Christi. Tiefe der Empfindung, Wärme und Anschaulichkeit der Darstellung zeichnen auch diese Predigten aus.

Die Geheimnisse des schmerzhaften Rosenkranzes in 7 Fasten-Betrachtungen von Antonius Abt, Apostolischem Missionär. Würzburg, L. Böhl.

Vorstehende Predigten sind wohl geeignet durch ihre herzlich-innige Darstellungsweise die Liebe zu dem gekreuzigten Erlöser zu nähren. Der Ertrag ist für das Marien-Waisenhaus zu Buzarest bestimmt.

Ein Cyclus von Fastenpredigten von P. Bernardin Thullie. Brixen, Meyer. Preis 1 M. 20 Pf.

Die Predigten führen die Thematia durch: Böse handelt der Sünder gegen Gott; Gott handelt gut gegen den Sünder; Vom Worte Gottes; Von der Buße; Wiedergutmachung der Mergernisse; Von der Standhaftigkeit im Guten; Geschichte der Freuden und Leiden des heil. Joseph; Das durchstochene, stehende, hocherfreute Herz der Schmerzens-Mutter.

Diesen acht volksthümlichen Predigten des Kapuziner-Paters ist eine Erzählung zugrunde gelegt, welche dem Leben entnommen, die Wirkung dieser zwar scharfen aber wahren Predigten um so eindringlicher macht.

Die österliche Zeit von Dom Prosper Guéranger. Mainz, Verlag von F. Kirchheim. Preis 6 M. 30 Pf.

Von dem größern Werke des gelehrten Abtes von Solesmes, das Kirchenjahr, bildet der uns vorliegende Band, den achten Band. Er behandelt in der bekannten, eingehenden, praktischen Weise zunächst das Proprium der Zeit vom Montag in der zweiten Woche nach Oftern bis zum Samstag in der fünften Woche nach Oftern und das Proprium der Heiligen, das mit dem 2. April, (Franz von Paula) beginnt und bis zum 31. Mai (Angela von Merici) reicht. Das Werk ist nicht nur dem Klerus, sondern auch den gebildeten Laien bestens zu empfehlen als ein vortreffliches Mittel, den erhabenen Geist des Kirchenjahrs zu erfassen und in sich aufzunehmen. M.

Sprechsaal.

Zur Berechnung des heil. Nicolaus.

Herr Eugen Schnell, fürstl. hohenzollischer Archivar in Sigmaringen, bittet uns um gefällige Nachfrage in der Diöcese über folgende Punkte, um deren gütige Beantwortung im

¹⁾ Die Convente der Hochwürdigsten Herren Geistlichen und die General-Conferenzen der Herren Lehrer sind für eifrige Cäcilianer gewiß gute Gelegenheiten, neue Mitglieder zu gewinnen, Beiträge zu sammeln und Vereinsgaben zu vertheilen. Möchten doch sich recht Viele bereit finden lassen, bei genannten Gelegenheiten sich des Cäcilien-Vereines anzunehmen.

Interesse einer wissenschaftlichen Arbeit über den heil. Nicolaus wir bitten.

Gibt es in der Nähe keine Orte, welche dem heil. Nicolaus ihren Namen verdanken, wie z. B. Szent Miclos in Ungarn?

Ist in Ihrer Gegend der heil. Nicolaus der Patron von Kirchen und Kapellen und in welchen Gemeinden?

Gibt es keine besondere Stiftungen zu Ehren oder am Feste des heil. Nicolaus?

Sind keine kirchliche Bilder, Sculpturen oder Denkmäler vorhanden, wie z. B. in der Kirche zu Pipping bei Pasing-München?

Wird das Fest am 6. December kirchlich oder weltlich gefeiert?

Wird keine Vesper gehalten und bei dem Magnificat unterbrochen?

Finden bei oder vor dem Feste öffentliche Umzüge statt, wie früher in England unter Führung eines Knaben-Bischofs-boy bishop?

Besteht in Ihrer Gegend das Fest des heil. Nicolaus als Kinderfest noch, oder ist dasselbe durch das Weihnachtsfest, den Christbaum, verdrängt?

Findet das „Einlegen“ der Geschenke heimlich oder offen statt, am Tage selbst, vor Tagesanbruch, oder am Vorabend, durch die Eltern, die Paten?

Ist den Paten nicht eine besondere Pflicht zugewiesen?

Oder sammeln die Kinder die Geschenke offen oder in heimlicher Weise, wie z. B. durch das Aufstellen von leeren Körben, von Schiffen?

Worin bestehen hauptsächlich die Geschenke, in Spielsachen oder in Kleidungsstücken, besonders in Bedürfnissen für die Schule, in Obst, Backwerk?

Gibt es an St. Nicolaus kein Backwerk mit besonderem Namen, wie z. B. in Schwaben das „Klausenmännle“ von Prob. in Sachsen der „Pflaumentoffel“, in Wien der „Zwetfchengentrampus“?

Gibt es keine besondere Sprüche und Verse mit Begleitung auf den heil. Nicolaus, wie z. B. in Schwaben,

„Es schneit, es schneit, daß's Fezen geit,
der Santi Klaus ist nimma weit.“

Findet noch ein Fest am Vorabend statt? Erscheint dabei der heil. Nicolaus als Bischof, als Priester, als Levit, als Eremit, oder als Soldat, oder als ein strenger weltlicher Richter, wie z. B. in Mecklenburg der „rauhe Claus“?

Worin besteht das Fest am Vorabend, wie z. B. in Schwaben in Prüfung der Kinder aus der Schule, in Befragen der Eltern über ihr Betragen, in Beschenkung oder Bestrafung der Kinder?

Erscheint der heil. Nicolaus allein oder in Begleitung von Engeln, von Ministranten, von Dienern, insbesondere des Knechtes Rupprecht?

Welchen Namen führt der Knecht Rupprecht, wie z. B. in Schwaben der „Mülleknicht, der Pelzmarte“, in Oesterreich der „Bartel“ in Baiern der „Klaubauf“, im Elsaß der „Sans Trapp“ u.?

Welche Kleidung hat gewöhnlich der Knecht Rupprecht, Pelzwerk, Schlittenrollen, mit Bart, Hörnern, Schwanz?

Welche Straf-Instrumente führt derselbe mit sich, Ruthe, Haselsteden, Ketten?

Worin bestehen die Strafen?

Erstreckt sich das Befragen nur auf die Schulkinder, oder auch auf andere Hausgenossen, auf erwachsene Söhne und Töchter, auf Knechte und Mägde?

Erscheint die Begleitung des heil. Nicolaus auch in weltlichen Gestalten, eventuell in welcher Eigenschaft, Kleidung u.?

Welche Ceremonien oder Gebräuche deuten auf den heil. Nicolaus als besondern Patron der Schiffer und Fischer, wie z. B. das Aufstellen der Geschenke in Schiffen?

Gibt es in Ihrer Gegend viele Kinder mit dem Taufnamen „Nicolaus“ oder mit dem Familiennamen „Claus, Klauf, Klauf“?

Wie heißt der Name im Volksdialecte, wie z. B. in Süddeutschland „Claus, Closen“, in Norddeutschland „Claus, Claffen“?

Welche besondern Namen hat das St. Nicolausfest oder der Vorabend, wie z. B. in Norddeutschland der „Pollerabend“ bei Hochzeiten?

Welche besondern Sagen oder Gebräuche gibt es in Ihrer Gegend mit Beziehung auf den heil. Nicolaus und sein Fest?

Welche besondere Form hat die Legende vom heil. Nicolaus, wie z. B. in Frankreich die Auferweckung der 3 Kinder?

Die gefälligen Mittheilungen werden mit bestem Dank entgegengenommen und f. Z. öffentlich anerkannt, auch etwaige Auslagen vergütet.

Bur Chronik.

Gestorben in der Diocese Breslau.

Pfarrer Gottfried Sommer in Schweinitz, † 27. Dec. 1879.

Pfarrer Thomas Pucke in Nieder-Veschen, † 1. Januar 1880.

Pfarrer Constantin Girtich in Kuttlau, † 2. Januar 1880.

Pfarrer Joseph Rakke in Raubitz, † 10. Januar 1880 in Raschdorf. (Congr. Lat.)

Kaplan Jacob Pawczek in Wittichau, † 13. Januar 1880. (Fam. Car.)

Pfarrer Anton Burfig in Alt-Tarnowitz, † 15. Januar 1880.

Literatur für die bevorstehende heilige Fastenzeit.

Kanzelvorträge, sowie Betrachtungsbücher

haben wir neueste und früher erschienene Werke vorrätig und sind gern erbötig, geneigte Aufträge besonders derart auszuführen, daß wir Sendungen zu eigener Prüfung und Auswahl zugehen lassen, die Betrachtungsbücher sind in „Reinwand mit rothem Schnitt“ gebunden bereits vorrätig, andere Einbände werden schnellstens besorgt.

- Lorinser, Dr. Franz, Canonicus, Heiliges Herz Jesu;** sieben Fasten- und eine Jahreschluß-Predigt. 1 M. 60 Pf.
- Hertlein, Geistlicher Rath, Pfarrer, das Opfer Jesu;** sechs Fastenpredigten. 1 M. 20 Pf.
- Wick, Dr., Canonicus, Homiletische Betrachtungen über die Sonntags-Geangellen in der Faſte.** 1 M. 50 Pf.
- Deſſen, Sohn Gottes. Kanzelvorträge.** Nebst einer kurzen Abhandlung über die Echtheit der Evangelien. 1 M.
- Nicht, Pfarrer, Licht in der Finsterniß.** Auswahl von Predigten über die sonn- und festtäglichen Perikopen, nebst einem Cyclus von Fastenpredigten. 3 M.
- Deſſen, Weltgericht;** sieben Fastenpredigten. 1 M. 20 Pf.
- Kur, Berg der Seligkeiten.** 3 M. 50 Pf.
- v. Noſchütz, Predigten und Betrachtungen für die heilige Fastenzeit.** 1 M.
- Bacher, Sechs Fastenpredigten von der Leidensgeschichte Jesu sammt einer Predigt auf das Oſterfeſt.** 70 Pf.
- Bierbaum, Sechs Predigten über das Gebet.** 1 M.
- Bierbaum, Sechs Fastenpredigten über die blutigen Geheimnisse des Leidens Christi.** 1 M.
- Bierbaum, Sechs Predigten über die Verehrung des heil. Herzens Jesu.** Geh. 1 M.
- Bourdalone, Fastenpredigten.** Aus dem Franzöſiſchen. 3 Bände. Preis pro Band 3 M.
- Breiteneicher, Die Paſſion des Gottmenschen in einer Reihe von Vorträgen beleuchtet.** 2 Theile. 8 M. 70 Pf.
- Costa, Dem Herzen Jesu! Eine Sammlung von Vorträgen über die Verehrung und Nachfolge des Herzens Jesu, das Leiden Jesu in Gethsemane, und mehrere andere Geheimnisse des bitteren Leidens Jesu.** 3 M. 30 Pf.
- Costa, Memento mori! Fasten-Vorträge über die letzten Dinge des sündigen Menschen.** 1 M.
- Eberhard, Fasten-Vorträge.** Herausgegeben von Dr. Dittscheld. 5 M.
- Chrier, Fastenpredigten.** 4 M. 50 Pf.
- Fuhlrott, Der Christ in der heiligen Fastenzeit.** Sechs Predigten über das Thema: Was soll der Mensch in der heiligen Fastenzeit thun? — Er soll 1. faſten; 2. alle weltlichen Lustbarkeiten meiden; 3. Werte der Frömmigkeit und Nächstenliebe üben; 4. sich jeder Sünde enthalten; 5. die begangenen Sünden blühen und 6. das Leiden Christi betrachten. 1 M.
- Fuhlrott, Der unfruchtbare Feigenbaum.** Sechs Fastenpredigten. 1 M.
- Hertlein, Der Oelberg, Jerusalem und Golgatha.** Sieben Fastenpredigten. 1 M. 20 Pf.
- Himmelfein, Fasten- und Festpredigten nebst einigen Gelegenheitsreden.** 3 M. 75 Pf.
- Hoppe, Sieben Fastenpredigten.** Homilien über das Leiden und Sterben unseres Herrn Jesu Christi. 1 M. 25 Pf.
- Hoppe, der heilige Kreuzweg.** Betrachtungen der vierzehn Kreuzweg-Stationen in sieben Fasten-Predigten. 1 M. 50 Pf.
- Hunnolt, Fastenpredigten.** I. Cyclus: Die sieben Hauptſünden. 75 Pf. II. Cyclus: Von der Erziehung der Kinder. 75 Pf. III., IV. u. V. Cyclus: Beweggründe zur Buße. Das Sacrament der Buße. Mittel zu einem bußfertigen Leben. 2 M. 10 Pf. VI., VII. u. VIII. Cyclus: Pflichten der Kinder, Herrschaften und Dienſtboten, Pflichten der Eheleute. Der Tod Jesu. 1 M. 80 Pf.
- Jarisch, Das heilige Vater unſer.** 1 M. 60 Pf.
- Jarisch, Paſſionsfeſtpredigten.** 1 M. 60 Pf.
- Jarisch, Sieben Täuſel, welche die jeßige Zeit regieren und Sieben Engel, ſie zu bändigen.** 1 M. 60 Pf.
- Kerschbaumer, Das Kreuz.** 75 Pf.
- Knauer, Die chriſtliche Ehe in Familie, Staat und Kirche.** 1 M. 50 Pf.
- Kierheimer, Die letzten Worte des Welterlösers.** 1 M. 65 Pf.
- Lorinser, Die Welt in ihrem Widerspruch gegen das Reich Jesu Christi.** Sieben Fastenpredigten. 1 M. 40 Pf.
- Lorinser, Die sieben Worte Christi am Kreuz.** 1 M. 50 Pf.
- Maſſl, Der Kreuzweg des Herrn.** 3 M.
- Meer, Im Kreuz iſt Heil!** 90 Pf.
- Mission, die heilige, während der Fastenzeit.** 1. Sechs Fastenpredigten über das Leben der heutigen Chriſten. 2. Sechs Fastenpredigten über die Buße des Chriſten. 3. Sechs Fastenpredigten über evangeliſche Parabeln. Drei Charſtagspredigten. 1 M. 50 Pf.
- Nagelschmitt, Die Hauptgebrechen der Zeit.** 75 Pf.
- Neumann, Sechs Fastenpredigten über das Leiden und den Tod Jesu Christi.** 60 Pf.
- Nicht, Spiegelbilder aus der Leidensgeschichte des Herrn für die verschiedenen Alter zur Warnung und Ermunterung in sieben Fastenpredigten.** 90 Pf.
- Patſch, die Erbarbungen des göttlichen Herzens über Maria Magdalena, in 12 Vorträgen.** Mit Erlaubniß der Obern. 1 M. 80 Pf.
- Patſch, die Thränen Christi offenbaren die Gefühle seines Herzens.** In 12 Vorträgen dargeſtellt. 1 M. 80 Pf.
- Pfäfer, Predigten für die heil. Fasten- und Oſterzeit.** 1 M. 50 Pf.
- Ricker, Ecce homo.** Betrachtungen über den Menschen. 2 M. 40 Pf.

Ricker, Immortalitas. Betrachtungen über die Unsterblichkeit der Seele. 1 M. 80 Pf.
Rütjes, Der ägyptische Ioseph. Sieben Fastenbetrachtungen. 1 M. 50 Pf.
Schade, die Blutvergüßungen des Herrn. 90 Pf.
Schäfer, Das Gewissen. Sieben Fastenpredigten 1 M.
Schütz, Sechs Fastenpredigten über das Kreuz Jesu Christi. Anhang: Eine Weihnachtspredigt. 1 M. 50 Pf.
Thuille, Ein Cyclus Fastenpredigten. 1 M. 20 Pf.
Widmar, Das Testament unseres Erlösers oder die sieben Worte Christi am Kreuz. Betrachtungen nebst einer Oster-Predigt. 1 M. 20 Pf.

Betrachtungsbücher.

Blot, P., Soc. J., Ein Monat am Oelberge. Betrachtungen und Übungen über die Todesangst Jesu Christi. 90 Pf.
Clemens, Die Liebe des Gekreuzigten. Betrachtungen über das bittere Leiden unseres Herrn u. Heilandes Jesu Christi. 6 M.
Cochem, P. Martin von. Der große Myrrhengarten des bitteren Leidens. Mit großer Sorgfalt gesätet, mit schönen Passionsblumen aus anderen Werken desselben Verfassers, und mit wohlriechenden Pflanzen aus dem Garten der Kirche sehr vermehrt und dem christlichen Volke wieder geöffnet vom Verfasser des „Wie wirds besser?“ 6 die Nummern in verschiedenen Drucken à 1 M. bis 1 M. 80 Pf.
Effinger, Neuer Leidenskeld. Ein Gebet- und Erbauungsbuch besonders für leidende Christen. Nach den zwei älteren Büchern „Leidenskeld und Leidensstunde.“ 1 M.
Effinger, Die Leidensstunde des Christen. Anleitung die Prüfungen des Lebens gottergeben u. verdienstlich zu tragen. M. 2.
Emmerich, Das bittere Leiden unseres Herrn Jesu Christi. Nebst dem Lebensumriß dieser Begnadigten herausgegeben von Clemens Brentano. 2 M., 2 M. 50 Pf. und 3 M. 30 Pf.
Enginger, Neunzig Betrachtungen über das Leiden und Sterben unseres lieben Herrn Jesu Christi nach den Betrachtungen des frommen Ludwig de Ponte. 3 M.
Gethsemane und Golgatha die Schule der Demuth, des Gehorsams und der Liebe bis in den Tod. Große Ausgabe 1 M. 80 Pf. Kleine Ausgabe 1 M. 20 Pf.
Guéranger, Dom Prosper, Die Passions- und die Charwoche. Autorisierte Uebersetzung. 6 M. 30 Pf.
Guéranger, Dom Prosper, Die heilige Fastenzeit. Autorisierte Uebersetzung. 4 M. 90 Pf.
Haesten P. Benedict. Der königliche Weg des Kreuzes. Aus dem Lateinischen allen Verehrern des heil. Kreuzes zum Frommen übersetzt von einem Priester der Diocese Paderborn. 1 M. 60 Pf.

Fastenküche. Enthaltend an 1000 Recepte nebst Speisezetteln für alle Fast- und Abstinenz-Tage des Jahres. Von **Lorion von Proppper.** 2 M., gut gebunden 3 M.

G. P. Ueberholz' Buchhandlung in Breslau.

Beiliegenden Prospect über die Neue Subscription auf die Bibliothek der Kirchenväter empfehlen wir ganz besonderer Beachtung.

Wiser, Die sieben Worte Jesu am Kreuz. In vierzehn Fastenpredigten beleuchtet. 2 M.

Wohlmann, Fastenpredigten über die Bestimmung des Menschen. 1 M. 20 Pf.

Wohlmann, Fastenpredigten über die letzten Dinge des Menschen. 1 M. 20 Pf.

Wohlmann, Fastenpredigten über das Heilsgeschäft des Menschen. 1 M. 20 Pf.

Zollner, Fünf Wehen der Zeit in fünf Fastenpredigten. 1 M. 20 Pf.

Sevenski, Das bittere Leiden Jesu Christi in Betrachtungen für alle Tage der heil. Fastenzeit. 1 M. 50 Pf.

Sevenski, Tropfen aus dem Leidenskeld des Herrn oder Betrachtungen für alle Tage der heil. Fastenzeit. 1 M. 50 Pf.

Silk, Der leidende Heiland, das Vorbild des Christen. Fünfzig Betrachtungen über das Leiden Christi, für die heil. Fastenzeit. 1 M. 50 Pf.

Lenzig, Betrachtungen über das bittere Leiden Jesu Christi. 3 M.

Martin, die neueren kirchlichen Officien vom bitteren Leiden, bearbeitet für das christliche Volk. 60 Pf.

Officium hebdomadae sanctae et paschalis. Die kirchliche Feier der hl. Char- und Osterwoche, nach dem römischen Messbuch und Brevier, lateinisch und deutsch. 3 M.

Schneider, Das bittere Leiden Jesu Christi und Mariä. Kathol. Andachts- und Erbauungsbuch mit täglichen Betrachtungen, Andachten und Gebeten für die heil. Fastenzeit. Nach den Schriften der Heiligen. Mit geistlicher Genehmigung. 1 M. 60 Pf.

Wöhler, Der Weg nach Golgatha. Betrachtungen, Gebete und Lieder. 2 M. 70 Pf.

Kurze Abendgebete und Leidensbetrachtungen für die heilige Fastenzeit, besonders für Familien zur gemeinschaftlichen Erbauung. 15 Pf.

Der heilige Kreuzweg in Bildern nach Deschanden. 35 Pf.

Der heilige Kreuzweg von Reischl. 20 Pf.

Der heilige Kreuzweg nach Leonardo da Porto Maurizio. 15 Pf.

Der heilige Kreuzweg von Lic. Rütke. 15 Pf.

Die vollständige Fastenküche oder praktische Anleitung zur Bereitung von Fastenspeisen. Zugleich ein Anhang zu jedem Kochbuche. Von **Anna Huber.** 75 Pf.